

Betreff:

Religiöse Kinderunterweisung.

An alle f.e. Pfarrämter der Erzdiözese.

Zu den verschiedenen Weisungen über "Konfessionelle Jugendveranstaltungen" teilen wir ergänzend mit:

- 1.) Die Bestimmungen, die im Schreiben vom 15.12.1941, Zl. 5439 für den Reichsgau Salzburg veröffentlicht wurden, gelten nur für diesen Gau, nicht aber für Tirol. Im Tiroler Anteil gelten nach wie vor die Bestimmungen, die im Rundschreiben vom 4.12.1940, Zl. 5726 mitgeteilt wurden mit Ausnahme des zusätzlichen Erstbeicht-, Kommunion- und Firmunterrichtes.
- 2.) Die Erteilung des religiösen Unterrichtes im Gau Salzburg für Orte, wo sich eine Kirche oder Kapelle befindet, ist ausserhalb der Kirche und ihrer Räume von der Geheimen Staatspolizei derzeit nicht gestattet worden. Jene Pfarreien, wo bei Nebenschulen der Unterricht in Privathäusern gestattet wird, werden gesondert benachrichtigt. Die Erledigung einzelner Gesuche, die nicht über das f.e. Ordinariat, sondern über den Landrat an den Herrn Reichsstatthalter eingereicht wurden, ist noch ausständig. Noch ausstehende Gesuche sollen innerhalb einer Woche an das f.e. Ordinariat zur Weiterleitung und Betreibung vorgelegt werden.
- 3.) Die Geheime Staatspolizei ersucht um die Vorlage eines Veranstaltungsplanes. Es ist daher in kürzester Frist ein Veranstaltungsplan über die regelmässigen Kinder- und Jugendseelsorgestunden vom 1. Jänner bis 30. Juni an das f.e. Ordinariat in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Dieser Plan enthält in kurzer Form den Ort und die Zeit der Seelsorgestunden nach Art eines Stundenplanes, nicht aber, wie vielfach angefragt wurde, eine Angabe des Lehrstoffes. Christenlehren sind als Veranstaltungen der ganzen Pfarrgemeinde nicht anzugeben. Aussergewöhnliche Veranstaltungen der Kinder- und Jugendseelsorge sind 48 Stunden vorher dem Bürgermeister anzuzeigen (P.2.u.3. gelten nur für den Gau Salzburg.)
- 4.) Im Tiroler Anteil darf gleichwie im Vorjahre auch heuer ein zusätzlicher Erstbeicht-, Kommunion- und Firmunterricht im Höchstausmass von 18 Stunden in der Kirche erteilt werden. Gemäss den Bestimmungen, die im Schreiben vom 15.5.1941, Zl. 2395 mitgeteilt wurden, muss vor Beginn dieses Unterrichtes ein Plan an die Geheime Staatspolizei in Innsbruck über das f.e. Ordinariat vorgelegt werden. Der Stundenplan soll den Namen des Priesters, den Ort u. die Angabe der Wochenstunden enthalten. Bei dem knappen Zeitausmass für den Religionsunterricht in der Schule ist jeder Seelsorger verpflichtet, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Es muss deshalb bis 1. März der verlangte Stundenplan h.a. eingereicht werden.
- 5.) Wegen der kurz bemessenen Zeit zur Erteilung des Erstsakramentsunterrichtes wird es vielfach notwendig sein, die Erstkommunion auf einen späteren Termin als den Weissen Sonntag festzusetzen. Bis Ende Mai, also noch innerhalb der österlichen Zeit, soll die Erstkommunion und mithin auch der vorbereitende Unterricht durchgeführt sein.

F.e. Ordinariat Salzburg:

Johannes Filzer m.p.  
Kap. Vikar.

Josef Niedermoser  
Ord. Kanzler.

# Fürsterzbischöfliches Ordinariat Salzburg

Zl. 363  
Schule Hütten

Salzburg, am 28.1. 1942  
Salzburg 1, Postfach 62

An das  
Hochw.fe. Pfarramt  
in Leogang.

Nach den bisherigen Verhandlungen ist es völlig aussichtslos, für Orte, wo eine Kapelle steht, die Erlaubnis zu bekommen, in einem Privathaus die relig. Unterweisung vorzunehmen. Deshalb leiten ich das Ansuchen gar nicht weiter. Die gleiche Notlage ist ja an vielen Orten und es liegen bereits eine Reihe solcher Ansuchen vor, sie wurden aber alle abschlägig beschieden.

F. C. Ordinarius  
Herzliche Grüsse

Seelsorgeamt  
Salzburg, Postfach 2



Der Landrat  
Kreisschulamt.

Zell a. See, am 12. Sept. 1944.

An das f.e. Pfarramt

in Leopang

Betrifft: Meldung der Jugend-Seelsorgestunden.

Nachdem die Maßnahmen des totalen Kriegseinsatzes auch für die Schuljugend Geltung haben und damit zu rechnen ist, daß die Schüler und Schülerinnen sowohl statt des Unterrichtes wie auch außerhalb desselben zu bestimmten kriegswichtigen Aufgaben herangezogen werden, muß die Leitung der Schule über die außerschulische Beanspruchung der Schuljugend unterrichtet sein.

Sie werden daher erusucht, bis spätestens Ende September 1944 auf schriftlichem Wege den Schulleitungen Ihres Dienstortes bekanntgeben zu wollen, an welchem Wochentage und zu welcher Tageszeit Sie die Jugend-Seelsorgestunden festgesetzt haben, an welchem Orte sie stattfinden und wer in diesen Stunden Unterricht erteilt. Die Leitung der Schule ist auf diese Meldung angewiesen, weil sie nur dadurch imstande ist, kriegswichtige Anforderungen an die Schuljugend unverzüglich auszuführen.

Es ist für jede Schule Ihres Amtsgebietes ein gesonderter Bericht abzufassen und an die betreffende Schulleitung zu übermitteln.



Im Auftrage:

*[Handwritten Signature]*  
(Kreisschulrat)

Zl. Sea-777/43r

Salzburg, am 2. Dezember. 1943.

Kirchenamtliche Mitteilung an alle Pfarrämter und Kirchenrektoren,

1. Weihnachten: Für die Feier der Mitternachtsmesse gelten weiterhin die Bestimmungen vom 1.12.1940, Vbl. 1940, p. 210. Wo aber die Kirchen verdunkelt werden können, ist es der Wunsch des Celsissimus, dass der Mitternachtsgottesdienst beibehalten wird. Für die Jahresschlußandacht wird eine volkstümliche Feier ausgearbeitet, die über Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Es gibt noch immer einzelne grössere Orte, die an den ferialisierten Feiertagen keinen Abendgottesdienst halten, wo es aber nach allg. Empfinden notwendig oder wenigstens sehr nützlich wäre. Für den 8.12. u. 6.1. beachte man die diesbez. Weisungen des Vbl. (1942, p. 135 f) gewissenhaft. Auch die Frühgottesdienste gestalte man möglichst feierlich. Über die Dreikönigsoktav h. aus sind "Engelämter" mit Aussetzung des Ss. in der Monstranz nicht erwünscht (es gibt Orte, die bis zum Faschingdienstag Engelämter halten). Die Forderungen der Gläubigen mögen mit Hinweis auf die kirchlichen Bestimmungen abgelehnt werden; da eine fast dreimonatliche tägliche Aussetzung der Monstranz doch zuviel des Guten ist.

2. Kindermessen: Mit Freude kann festgestellt werden, dass in vielen Pfarreien mit einer wöchentlichen Kindermesse begonnen wurde. In der Fastenzeit möge man damit wieder fortfahren, die noch fehlenden Gemeinden folgen nun sicher nach. Im Reichsgau Salzburg werden monatlich an einem Sonntag vielfach von 8 Uhr an Appelle der HJ. und des BDM. abgehalten. Es wurde mit der Gebietsführung Fühlung genommen, eine Verlegung dürfte kaum möglich werden.

Der Ordinarius wünscht, dass an solchen Sonntagen um 7.15 (7.30) Uhr oder an einer geeigneten Spätnachmittagsstunde, wenn dies günstiger ist, ein eigener Kindergottesdienst gehalten wird. Die Mehrarbeit bringt sicher reichen Gewinn. Binationsvollmachten werden vom Ordinarius dazu gegeben,

3. Religiöser Unterricht: Als Ersatz der fehlenden Religionsbücher versuchen wir ein "Werkheft für den Religionsunterricht" herzustellen. Es enthält rund 200 Fragen aus dem Katechismus. Behelfe für den Beichtunterricht sind noch vorrätig. Ebenso werden demnächst einige 1000 Heftchen (Kleinformat mit steifen Umschlag) zur Verfügung stehen die eine Kindermesse und die wichtigsten Zeitlieder enthalten. Die Materialkosten dürften sich auf etwa 30 Pf. stellen.

4. Seelsorgsbericht 1943: Es wird gebeten, die Seelsorgsberichte gewissenhaft abzufassen und sie über das Dekanalamt bis 15.2. dem f.e. Ordinariate vorzulegen. Das Dekanalamt muss sorgen, dass die gesammelten Berichte hier verlustsicher einlangen, daher nach Möglichkeit persönliche Überbringung. Anzuschliessen sind das Predigtverzeichnis und die Annualrelation. Dem Ordinarius soll dadurch die Möglichkeit geboten werden, die einzelnen Pfarreien kennen zu lernen; er wird daher alle Berichte persönlich einsehen und jeden einzeln erledigen. Da gedruckte offizielle Formulare fehlen,

schlage ich vor, sich ungefähr an folgendes Schema zu halten, wobei Zahlenangaben nicht ganz zu umgehen sind.

1. Gottesdienste: Besuch (Prozentsatz an Sonntagen), Gestaltung, Teilnahme des Volkes, Abendmessen, Gestaltung, Teilnahme des Volkes, Abendmessen, Gestaltung der Andachten, Pflege des kirchlichen Chor- und Volksgesanges.usw.

2. Sakramentsempfang: Kommunionziffer im Vergleich zum Vorjahr, Osterkommunionen, Werktagssk.m.herköml.Konkurstage, wie oft Beichtaushilfe, Herz-Jesufreitag, Standeskommunionen....

3. Religiöse Unterweisung: der Kinder, wann, wo, welcher Besuch, gesonderter Kommunionunterricht, Christenlehren, eigene Feierstunden, gemeinsamer Sakramentsempfang, Kindermesse, vermutlicher Erfolg des Unterrichtes, besondere Schwierigkeiten.

Unterweisung der Jugendlichen: Glaubensstunden oder Christenlehren, Standeslehren wie oft, Jugendfeiern, Priesterstudenten, Sorge um die Abgewanderten..

4. Christliche Familie: Familienbesuch, Elternlehren, Familiengebete, relig. Brauchtum, sittlicher Stand (nicht kirchl.verheiratet), Sorge um die Zu- und Abgewanderten, Seelsorge für vorübergehend Untergebrachte.

5. Sonstige seelsorgliche Ereignisse: Stundgebet, Anbetungstag, Religiöse Woche, Einkehrtage, Triduen, letzte Mission, Hl.Stunde, Priestersamstag, Opferwilligkeit für kirchl.Zwecke, Abfälle und Konversionen.

6. Klerus: priesterliches Leben, pastorales Arbeiten.

7. Ein Gesamtgutachten über den Stand des relig.Lebens in der Pfarre, besondere örtliche Schwierigkeiten und Gefahren (Hinweise, die sich aus den allgemein bekannten Verhältnissen der Gegenwart ergeben, sollen fortbleiben).

• Mit den besten Glückwünschen zu den kommenden Feiertagen und zum Jahreswechsel zeichnet

für das f.e. Seelsorgeamt:

Sebastian Achorner  
Domkapitular.